

Dr. Johannes Heidenhain GmbH - Einführung des Mindeststeuergesetzes

Im Rahmen der Lehrveranstaltung „Unternehmensbesteuerung II“ hielt Herr Mitterhofer, Syndikus-Steuerberater der Dr. Johannes Heidenhain GmbH, am 16.06.2025 einen Vortrag über die Auswirkungen des Mindeststeuergesetzes am Beispiel der Dr. Johannes Heidenhain GmbH. Thematisiert wurde hierbei sowohl die rechtliche Grundlage des Mindeststeuergesetzes als auch die praktische Umsetzung innerhalb des Unternehmens.

Zu Beginn des Vortrags stellte Herr Mitterhofer die Tätigkeitsfelder seines Arbeitgebers vor, einem international tätigen Technologiekonzern mit mehreren Tochterunternehmen und Spezialisierung auf hochpräziser Messtechnik.

Anschließend wurde die Entstehung der globalen Mindestbesteuerung erläutert. Die OECD reagierte bereits 1991 auf die zunehmende Globalisierung und Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerrländer. Ein zentraler Schritt war die BEPS-Initiative (2015) sowie der Zwei-Säulen-Vorschlag, unterstützt durch Deutschland und Frankreich. Ziel ist die Begrenzung schädlichen Steuerwettbewerbs, die Verbesserung der Kapitalallokation und die Vermeidung nationaler Einzellösungen wie Digitalsteuern.

Weltweit haben rund 140 Länder die Mindestbesteuerung implementiert, darunter bisher nicht die USA und China. Der Referent zeigte sich jedoch überzeugt, dass auch diese Länder folgen werden. In Deutschland ist das Mindeststeuergesetz (MinStG) ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.

Steuerpflicht besteht nach § 1 MinStG ab einem Umsatz von 750 Millionen Euro. Eine Unternehmensgruppe (§ 4 MinStG) umfasst alle im Konzernabschluss konsolidierten Einheiten. Im Falle des Heidenhain-Konzerns sind dies über 60 Gesellschaften. Die Mindeststeuergruppe (§ 3 MinStG) wird von der obersten Muttergesellschaft vertreten. Der effektive Steuersatz ergibt sich i.S.d. § 53 MinStG aus dem Verhältnis des Gesamtbetrags der angepassten erfassten Steuern zum Mindeststeuer-Gesamtgewinn. Weicht dieser vom 15 %-Satz ab, wird eine Ergänzungssteuer i.S.d. § 54 MinStG erhoben. Diese kann primär, sekundär oder tertiär erfolgen.

Anhand von Beispielen illustrierte Herr Mitterhofer die Erhebung der Ergänzungssteuer. Beispielhaft wurden u. a. Dividendenkürzungen (§ 20 MinStG), Anteilsgewinne und -verluste (§ 21 MinStG), sowie Verrechnungspreisanpassungen (§ 16 MinStG) besprochen. So muss Heidenhain Dividendenprüfungen durchführen, damit Besteuerungsprivilegien weiter genutzt werden können. Dafür muss u.a. die Haltedauer und die Höhe des Anteils berücksichtigt werden.

Auch steuerliche Zulagen (§ 27 MinStG) wurden thematisiert. Anerkannte Zulagen wie die Forschungszulage erhöhen das Einkommen, während nicht anerkannte Zulagen die Steuerlast senken können.

Als besonders aufwändig stellte sich die Behandlung latenter Steuern heraus, insbesondere bei der Abgrenzung zwischen HGB und MinStG in Bezug auf Ansatz, Steuersatz und Werthaltigkeit. Zur internen Steuerung und Konsolidierung nutzt Heidenhain einen konzernweiten Datenkatalog. Dieser wird durch alle Gesellschaften gepflegt.

Im Hinblick auf die Safe-Harbour-Regelung wurde erläutert, dass die oberste Muttergesellschaft für die Steuererhöhungsbeträge aufkommen soll. Hierfür werden Daten aus HB verwendet. Aufgrund komplexer Überleitungen von Gewinnen und Steuern stellt die Umsetzung jedoch eine Herausforderung dar. Auch wird eine Vielzahl an Deklarationen nationaler Ergänzungssteuern notwendig.

Als Datengrundlage dienen CbCR-Berichte und Jahresabschlüsse. Für die Safe-Harbour-Anwendung gelten verschiedene Schwellenwerte: Ein Umsatz unter 10 Mio. € und ein EBT unter 1 Mio. €, sowie ein Routinerenditevergleich (9,8 % der Löhne + 7,8 % der Buchwerte).

Als nächste Schritte wurde die Entwicklung einer Compliance-Strategie dargestellt. Diese umfasst Datensammlungen per Fragebogen im Konzern, Automatisierung durch Tochtergesellschaften, Weitergabe an deutsche Partner und internationale Verteilung zur lokalen Erstellung der Ergänzungssteuererklärungen.

Da eine Eigenentwicklung der Software nur schwer möglich ist, wurde nach Partner für die Umsetzung gesucht. Die Auswahl geeigneter Partner basiert auf Kompetenz, Flexibilität in der Rückstellungsberechnung, technischer Umsetzbarkeit und Kostenstruktur. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Flexibilität im Rückstellungsprozess und der Etablierung einer effizienten technischen Lösung.

Zum Abschluss des Vortrags blieb den Studierenden genügend Zeit, um Rückfragen stellen zu können. Nachdem diese besprochen wurden, schloss Herr Prof. Dr. Egner die Veranstaltung und dankte dem Referenten.